

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex

KOM(98) 323 endg.; Ratsdok. 9371/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 30. Juli 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 5. Juni 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird von den Finanzreferenten der Ständigen Vertretungen beraten.

Die Europäische Zentralbank wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 66/95 = AE-Nr. 950347.

BEGRÜNDUNG**Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex**

1. Am 7. März 1997 veröffentlichte Eurostat den ersten Satz harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) gemäß Artikel 5 Absatz 1 b) der Verordnung des Rates Nr. 2494/95. Die HVPI bilden die beste statistische Grundlage für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation. Sie werden insbesondere von der Europäischen Kommission und vom Europäischen Währungsinstitut zur Messung der Inflation im Hinblick auf die Konvergenz gemäß Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft herangezogen. Später sollen sie die Grundlage für den Verbraucherpreisindex der Währungsunion (VPI-EWU) bilden, der u.a. von der künftigen Europäischen Zentralbank zur Überwachung der Inflation in der Wirtschafts- und Währungsunion angewandt wird. Die Verpflichtung zur Produktion der HVPI untersagt den Mitgliedstaaten keinesfalls die Möglichkeit, zusätzlich nationale nicht harmonisierte Indizes zur Inflation zu veröffentlichen, die sie für ihre nationale Politik verwenden können.
2. Auf der Grundlage der Verordnung Nr. 2494/95 des Rates hat die Kommission bisher drei Einzelverordnungen über spezifische Umsetzungsmaßnahmen zur Erstellung des HVPI angenommen. Die erste, die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung, regelt sechs technische Aspekte: den anfänglichen Erfassungsbereich, signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen, Elementaraggregate, Mindeststandards für Qualitätsanpassungen, Stichprobenbildung und Preise. Die zweite, die Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission, befaßt sich mit dem HVPI und seinen Teilindizes, die an Eurostat übermittelt und von Eurostat verbreitet werden. Die dritte, die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission, legt Mindeststandards für die Qualität der Gewichte zum Aufbau des HVPI fest.
3. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission definiert den anfänglichen Erfassungsbereich der HVPI ab Januar 1997. Einige problematische Kategorien wie Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheitspflege und Unterrichtswesen, in denen es erhebliche institutionelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt, werden vom HVPI noch nicht vollständig erfaßt. Der Verordnungsentwurf ändert die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission im Hinblick auf die Erfassung von Waren und Dienstleistungen. Vorgeschlagen wird eine stufenweise Erweiterung des Erfassungsbereichs des HVPI im Dezember 1998 und im Dezember 1999 (siehe auch Anhang Ia des Verordnungsentwurfs).
4. Das Konzept "Konsumausgaben der privaten Haushalte" im Verordnungsentwurf definiert sowohl die vom harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erfassenden Waren und Dienstleistungen als auch das anzuwendende Preiskonzept: Preise ohne Erstattungen, Beihilfen und Rabatte. Der Verordnungsentwurf orientiert sich an den Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995), soweit sie für internationale Inflationsvergleiche geeignet sind (siehe auch Anhang Ib des Verordnungsentwurfs).

5. Die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ beziehen sich nur auf monetäre Transaktionen, d.h. sie beinhalten keine Sacheinkommen wie zum Eigenverbrauch bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigentümerwohnungen. Insbesondere die Ausgaben von Eigenheimbesitzern für den Erwerb ihrer Wohnung, die als unterstellte Mieten oder Hypothekenzinszahlungen angegeben werden, gelten nicht als Teil der inflationären Entwicklung und werden deshalb nicht im HVPI erfaßt. Unterstellte Mieten sind die Opportunitätskosten für selbstgenutzte Wohnungen. Sie spiegeln nicht die tatsächlichen Preise wider, die Eigenheimbesitzer als Verbraucher zu zahlen haben. Diese und andere Opportunitätskosten werden nicht als Teil der Inflation angesehen. Hypothekenzinsen sind Kreditkosten, und Kredite sollen normalerweise nicht im VPI enthalten sein. Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) beriet am 13. März 1997 über die Behandlung von Eigentümerwohnungen im HVPI. Viele Mitgliedstaaten meinten zwar, die Preise, die Eigenheimbesitzer für den Wohnungserwerb zahlten, müßten im HVPI erfaßt werden, aber sie hielten es für verfrüht, einen Index für den Nettoerwerb neuer Wohnungen anzuwenden. Eurostat wird 1998 eine spezielle Task Force einsetzen. Bis zu einer zufriedenstellenden Lösung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigentümerwohnungen sind solche Ausgaben per definitionem aus den „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ ausgenommen.
6. Die HVPI der Mitgliedstaaten umfassen derzeit mehr als 90% der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“. Die übrigen 10% sollen bis Dezember 1999 hinzukommen, 6% betreffen Waren und Dienstleistungen, die, so sieht es der Entwurf einer Verordnung vor, in zwei Stufen im Dezember 1998 und im Dezember 1999 einbezogen werden sollen. Die verbleibenden 4% betreffen den geographischen und demographischen Erfassungsbereich des HVPI. Beratungen über den Entwurf einer Verordnung über den geographischen und demographischen Erfassungsbereich des HVPI finden parallel statt.
7. Die Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“¹ und ihre Task Forces haben mehr als zwei Jahre lang in einer ganzen Reihe von Sitzungen ausführlich über den Erfassungsbereich des HVPI beraten. Dem Vorschlag haben fast alle Mitglieder der Arbeitsgruppe zugestimmt, darunter auch als Hauptnutzer die GD II und das EWI, die darauf hingewiesen haben, daß ein möglichst weiter Erfassungsbereich des HVPI für die Messung der Verbraucherpreisinflation erforderlich sei.

¹ Sachverständigengruppe

² Das EWI wurde nicht um eine formelle Stellungnahme ersucht

Vorschlag für

**VERORDNUNG (EG) Nr. [xx/98] DES RATES
vom [Datum]
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96
hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen
im harmonisierten Verbraucherpreisindex**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes¹, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen. Die Verpflichtung zur Erstellung der HVPI beeinträchtigt jedoch in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, nationale, nicht harmonisierte Indizes zur Inflation zu veröffentlichen, die sie für ihre nationale Politik verwenden können.

In der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission² wird ein anfänglicher Erfassungsbereich für HVPI festgelegt, der sich auf die Waren und Dienstleistungen beschränkt, die von allen oder fast allen nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI) erfaßt werden. Für die im HVPI zu erfassenden Preise, insbesondere die Behandlung von Beihilfen, Ermäßigungen und Erstattungen, sind harmonisierte Definitionen erforderlich. Der geographische Erfassungsbereich und das Bevölkerungskonzept für den HVPI sind noch zu spezifizieren.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 basiert der HVPI auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen, die zur unmittelbaren Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Preise, die nicht tatsächlich von den Verbrauchern für solche Käufe gezahlt werden, sowie Opportunitätskosten und Zinszahlungen sind für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation ungeeignet.

¹ ABl. L 257, 27.10.1995, S. 1.

² ABl. L 229, 10.9.1996, S. 3.

Änderungen in den Erstattungen müssen sich nicht unbedingt auf das Maß der Inflation in einem größeren Kontext auswirken, aber sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Inflationsprozesses, von dem die Verbraucher betroffen sind, und müssen deshalb in den HVPI eingehen.

Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) hat innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. In diesem Fall muß laut Artikel 14 Paragraph 2 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreiten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1749/96 wird ersetzt durch die Anhänge Ia und Ib der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

In Artikel 1, 1. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 entfällt das Wort "anfängliche".

Artikel 3

Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- " a1) Der 'Erfassungsbereich' des HVPI ist definiert als diejenigen Waren und Dienstleistungen, die in den Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten sind (s. Artikel 3 Buchstabe a2). Klassifiziert wird er nach den in Anhang Ia zu dieser Verordnung aufgeführten vierstelligen Kategorien und Unterkategorien. Diese sind von der internationalen Klassifikation COICOP abgeleitet und erhalten den Titel COICOP/HVPI (Classification of individual consumption by purpose adapted to the needs of Harmonized Indices of Consumer Prices - Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken, angepaßt an die Bedürfnisse der HVPI).
- a2) Die 'Konsumausgaben der privaten Haushalte' sind definiert als der Teil des letzten Verbrauchs³, der von den privaten Haushalten⁴ durch monetäre Transaktionen⁵ in einer der beiden oder in beiden miteinander verglichenen Perioden herbeigeführt wird. Sie werden in Anhang Ib zu dieser Verordnung spezifiziert. Grundlage für Anhang Ib sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995⁶. Die 'Konsumausgaben der privaten Haushalte' setzen sich zusammen aus Ausgaben für Waren und Dienstleistungen, die der unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse oder Wünsche dienen und die getätigt werden von:

³ Anhang Ib Ziffer 4 bis 27.

⁴ Anhang Ib Ziffer 1.

⁵ Anhang Ib Ziffer 3.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25.6.1996, ABI. L 310, 13.11.1996.

- a2 a) gebietsansässigen⁷ Haushalten im Inland oder Ausland oder
 - a2 b) gebietsansässigen und gebietsfremden Haushalten im Inland oder
 - a2 c) der Grundgesamtheit der Haushalte im Rahmen der nationalen Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte.
- a3) Für die HVPI werden die Anschaffungspreise⁸ zugrunde gelegt, die von den privaten Haushalten gezahlt werden, um individuelle Waren und Dienstleistungen⁹ durch monetäre Transaktionen zu erwerben. Wenn für Waren und Dienstleistungen, die den Verbrauchern zunächst unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, später ein Marktpreis erhoben wird, ist diese Änderung vom Nullpreis in einen Marktpreis und umgekehrt im HVPI zu erfassen.
- a4) Die 'Gewichte' des HVPI sind die aggregierten Ausgaben privater Haushalte für jedes vom HVPI erfaßte Sortiment von Waren und Dienstleistungen als Anteil an den Gesamtausgaben für alle erfaßten Waren und Dienstleistungen. "

Artikel 4

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

" Erfassungsbereich

1. Als vergleichbar gelten HVPI, die sich aus Preisänderungen und Gewichten für jede Kategorie der in Anhang Ia aufgeführten Konsumausgaben der privaten Haushalte zusammensetzen, deren Anteil an den Gesamtaufwendungen aller in Artikel 3 Absatz 2 spezifizierten Kategorien mehr als ein Tausendstel beträgt.
2. Der Erfassungsbereich des HVPI wird wie folgt erweitert:
 - a) Beginnend mit der Erstellung des HVPI für Januar 1997 verarbeiten die Mitgliedstaaten die erhobenen Daten für die Kategorien, bei denen in der Spezifikation in Anhang Ia 'anfänglicher Erfassungsbereich' angegeben ist.
 - b) Erst bei der Erstellung des HVPI für Dezember 1998 werden die Mitgliedstaaten die erhobenen Daten auch für die Kategorien verarbeiten, bei denen in der Spezifikation in Anhang Ia 'Dezember 1998' angegeben ist.
 - c) Erst bei der Erstellung des HVPI für Dezember 1999 werden die Mitgliedstaaten die erhobenen Daten auch für die Kategorien verarbeiten, bei denen in der Spezifikation in Anhang Ia 'Dezember 1999' angegeben ist. "

Artikel 5

⁷ Anhang Ib Ziffer 2.
⁸ Anhang Ib Ziffer 28.
⁹ Anhang Ib Ziffer 29.

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 wird die Angabe "Anhang I" durch die Angabe "Anhang Ia" ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

ANHANG Ia**Der Erfassungsbereich des HVPI umfaßt folgende Kategorien der COICOP/HVPI:**

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1998	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
01	NAHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE				
01.1	Nahrungsmittel				
01.1.1	Brot und Getreideerzeugnisse	vollständig			
01.1.2	Fleisch	vollständig			
01.1.3	Fisch	vollständig			
01.1.4	Molkereiprodukte, Käse, Eier	vollständig			
01.1.5	Öle und Fette	vollständig			
01.1.6	Obst	vollständig			
01.1.7	Gemüse, einschließlich Kartoffeln und Knollengewächse	vollständig			
01.1.8	Zucker, Konfitüren, Honig, Sirup, Schokolade und Süßwaren	vollständig			
01.1.9	Nahrungsmittel, a.n.g.	vollständig			
01.2	Alkoholfreie Getränke				
01.2.1	Kaffee, Tee, Kakao	vollständig			
01.2.2	Mineralwasser, Limonaden und Säfte	vollständig			
02	ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND TABAK				
02.1	Alkoholische Getränke				
02.1.1	Branntweine	vollständig			
02.1.2	Wein	vollständig			
02.1.3	Bier	vollständig			
02.2	Tabak				
02.2.1	Tabak	vollständig			
02.3	Betäubungsmittel				
02.3.1	Betäubungsmittel				ausgenommen
03	BEKLEIDUNG UND SCHUHE				
03.1	Bekleidung				
03.1.1	Bekleidungsstoffe	vollständig			
03.1.2	Bekleidung	vollständig			
03.1.3	Sonstige Bekleidungsartikel und Zubehör	vollständig			
03.1.4	Ausbesserung und Miete von Bekleidung	vollständig			
03.2	Schuhe				
03.2.1	Schuhe	vollständig			
03.2.2	Reparatur und Miete von Schuhen	vollständig			
04	WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE				
04.1	Tatsächlich gezahlte Mieten				
04.1.1	Von den Mietern tatsächlich gezahlte Mieten	teilweise ¹⁰	vollständig ¹¹		

¹⁰ Bezieht sich auf die übliche Praxis beim nationalen VPI

¹¹ Betrifft alle von Mietern tatsächlich gezahlten Mieten, d.h. die Mieten, die der Mieter an den Vermieter zahlt, unabhängig davon, ob der Mieter Sozialleistungen von staatlichen Stellen erhält (einschließlich Leistungen, die zugunsten des Mieters direkt an den Vermieter gehen); siehe auch Anhang Ib Ziffer 12.b.

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1998	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
04.1.2	Sonstige tatsächlich gezahlte Mieten	teilweise ¹⁰	vollständig ¹¹		
04.2	Unterstellte Mieten				
04.2.1	Unterstellte Mieten für Eigentümerwohnungen				ausgenommen ¹²
04.2.2	Sonstige unterstellte Mieten				ausgenommen ¹²
04.3	Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung				
04.3.1	Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	vollständig ¹³			
04.3.2	Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	vollständig ¹³			
04.4	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung				
04.4.1	Abfallbeseitigung	teilweise ¹⁴	vollständig ¹⁵		
04.4.2	Abwasserbeseitigung	teilweise ¹⁴	vollständig ¹⁵		
04.4.3	Wasserversorgung	teilweise ¹⁴	vollständig ¹⁵		
04.4.4	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a.n.g.	vollständig			
04.5	Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe				
04.5.1	Elektrizität	vollständig			
04.5.2	Gas	vollständig			
04.5.3	Flüssige Brennstoffe	vollständig			
04.5.4	Feste Brennstoffe	vollständig			
04.5.5	Warmes Wasser, Dampf und Eis	vollständig			
05	INNENAUSSTATTUNG, HAUSHALTSGERÄTE UND -GEGENSTÄNDE, LAUFENDE INSTANDHALTUNG DES GEBÄUDES				
05.1	Möbel, Innenausstattung, Teppiche und andere Bodenbeläge und Reparaturen				
05.1.1	Möbel und Innenausstattung	vollständig			
05.1.2	Teppiche und andere Bodenbeläge	vollständig			
05.1.3	Reparatur von Möbeln, Innenausstattung und Bodenbelägen	vollständig			
05.2	Heimtextilien				
05.2.1	Heimtextilien	vollständig			
05.3	Heiz- und Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen u.ä., einschließlich Installation und Reparaturen				
05.3.1	Elektrische und andere Großgeräte	vollständig			
05.3.2	Elektrische Kleingeräte	vollständig			
05.3.3	Reparatur von Haushaltsgeräten	vollständig			

¹² Damit ist noch nichts über die Erfassung der allgemeinen Kosten für Eigentümerwohnungen ausgesagt.

¹³ Betrifft Ausgaben von Mietern und Eigenheimbesitzern für Material und Dienstleistungen für kleinere Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten; nach einem Beschluß über die Behandlung von Eigentümerwohnungen muß die Erfassung dieser Kategorien möglicherweise auf Ausgaben für größere Ausstattungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie auf Aus- und Umbauarbeiten an der Wohnung ausgeweitet werden, die von Mietern normalerweise nicht übernommen werden; siehe auch Anhang Ib Ziffer 4 und 15.

¹⁴ Betrifft verbrauchsabhängige Ausgaben.

¹⁵ Betrifft einzeln zu ermittelnde Kosten für spezielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung unabhängig davon, ob die Verbraucher den Verbrauch entsprechend bezahlen, ohne Ausgaben für Dienstleistungen, die aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt werden; siehe auch Anhang Ib Ziffer 9 und 29.

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1998	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
05.4	Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte				
05.4.1	Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte	vollständig			
05.5	Werkzeuge und Gegenstände für Haus und Garten				
05.5.1	Großgeräte und -gegenstände	vollständig			
05.5.2	Kleingeräte und verschiedenes Zubehör	vollständig			
05.6	Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung				
05.6.1	Kurzlebige Haushaltswaren	vollständig			
05.6.2	Häusliche Dienste und Heimpflegedienste	vollständig			
06	GESUNDHEITSPFLEGE				
06.1	Medizinische Erzeugnisse, Mittel und Geräte				
06.1.1	Medizinische Erzeugnisse, Mittel und Geräte	teilweise ¹⁶	vollständig ¹⁷		
06.2	Ambulante Dienstleistungen				
06.2.1	Ärztliche Dienstleistungen		vollständig ¹⁷		
06.2.2	Zahnärztliche Dienstleistungen		vollständig ¹⁷		
06.2.3	Nichtmedizinische Dienstleistungen		vollständig ¹⁷		
06.3	Krankenhausedienstleistungen				
06.3.1	Krankenhausedienstleistungen ¹⁸				
07	VERKEHR				
07.1	Kauf von Fahrzeugen				
07.1.1A	Neue Kraftfahrzeuge	vollständig			
07.1.1B	Gebrauchte Kraftfahrzeuge	vollständig			
07.1.2	Motorräder	vollständig			
07.1.3	Fahrräder	vollständig			
07.2	Betrieb von individuellen Verkehrsmitteln				
07.2.1	Ersatzteile und Zubehör	vollständig			
07.2.2	Kraft- und Schmierstoffe	vollständig			
07.2.3	Wartung und Reparaturen	vollständig			
07.2.4	Sonstige Dienstleistungen im Hinblick auf individuelle Verkehrsmittel	vollständig ¹⁹			
07.3	Verkehrsdienstleistungen				
07.3.1	Schienenpersonenverkehr	vollständig			
07.3.2	Straßenpersonenverkehr	vollständig			
07.3.3	Luftpersonenverkehr	vollständig			
07.3.4	Personenverkehr zur See und auf Binnenwasserstraßen	vollständig			
07.3.5	Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen	vollständig			
07.3.6	Kombinierte Fahrkarten	vollständig ²⁰			

¹⁶ Betrifft Waren der Gesundheitspflege außerhalb des Sozialversicherungssystems.

¹⁷ Vollständige Erfassung bezieht sich auf den Teil der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen der Gesundheitspflege (ohne ambulante Krankenhausleistungen), die vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer priv. Org. o.E. erstattet werden; siehe Anhang Ib Ziffer 12.a und methodische Einzelheiten der Einbeziehung, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.

¹⁸ Die methodischen Einzelheiten und der Zeitplan für die Einbeziehung werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2191/95 des Rates spezifiziert.

¹⁹ Erfaßt werden Führerscheine, Verkehrstauglichkeitstests, Mitgliedsbeiträge für Kraftfahrerorganisationen, Benutzungsgebühren für Brücken, Tunnel, Fähren, Autobahnen nicht erfaßt werden Genehmigungen für den Besitz oder die Nutzung von Fahrzeugen siehe auch Anhang Ib Ziffer 9, 18 und 19 b.

²⁰ Betrifft Fahrkarten, die für zwei oder mehr Verkehrsmittel gelten, ohne daß die Ausgaben den einzelnen Verkehrsmitteln zugeordnet werden können.

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1998	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
08	NACHRICHTENÜBERMITTLUNG				
08.1	Nachrichtенübermittlung				
08.1.1	Postdienstleistungen	vollständig			
08.1.2	Telefon- und Telefaxgeräte	vollständig			
08.1.3	Telefon-, Telegrafie- und Telefaxdienstleistungen	vollständig			
09	FREIZEIT UND KULTUR				
09.1	Geräte und Zubehör für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung, einschließlich Reparaturen				
09.1.1	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild	vollständig			
09.1.2	Fotografische und kinematografische Apparate, optische Geräte	vollständig			
09.1.3	Datenverarbeitungsgeräte	vollständig			
09.1.4	Aufzeichnungsgeräte für Bild und Ton	vollständig			
09.1.5	Reparatur von Geräten und Zubehör für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung	vollständig			
09.2	Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur				
09.2.1	Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	vollständig			
09.2.2	Reparatur von sonstigen wichtigen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur	vollständig			
09.3	Sonstige Freizeitartikel und -geräte; Pflanzen, Garten und Haustiere				
09.3.1	Spiele und Spielwaren, Hobbybedarf, Sportgeräte, Campingausrüstungen und Ausrüstungen für die Erholung in der freien Natur	vollständig			
09.3.2	Gartenarbeit	vollständig			
09.3.3	Haustiere	vollständig			
09.4	Freizeit- und Kulturdienstleistungen				
09.4.1	Sport- und Kulturdienstleistungen	vollständig ²¹			
09.4.2	Kulturdienstleistungen	vollständig ²²			
09.4.3	<i>Glücksspiele</i>				ausgenommen
09.5	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren				
09.5.1	Bücher	teilweise ²³	vollständig ²⁴		
09.5.2	Zeitungen und Zeitschriften	vollständig			
09.5.3	Sonstige Druckprodukte	vollständig			
09.5.4	Schreibwaren und Zeichenmaterial	teilweise ²³	vollständig ²⁴		

²¹ Erfasst werden Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitnesscenter, außerdem Zahlungen für Jagd- und Angelscheine, wenn der Staat die Ausgabe von Lizenzen dazu verwendet, regulierend einzugreifen; siehe auch Anhang Ib Ziffer 9 und 19.b

²² Erfasst werden Eintrittsgelder für Museen und Benutzungsgebühren für Bibliotheken, Rundfunk- und Fernsehgebühren; siehe auch Anhang Ib Ziffer 9 und 10.

²³ Waren und Dienstleistungen für Unterrichtszwecke werden nur dann erfasst, wenn sie vollständig von den Verbrauchern bezahlt werden

²⁴ Vollständige Erfassung bezieht sich auf den Teil der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen für Unterrichtszwecke, der vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer priv.Org.o.E. erstattet wird; siehe auch Anhang Ib Ziffer 12.a und methodische Einzelheiten der Einbeziehung, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1998	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
09.6	Pauschalreisen				
09.6.1	Pauschalreisen	vollständig			
10	UNTERRICHTSWESEN				
10.1	Unterrichtsdienstleistungen				
10.1.1	Elementar- und Primarbereich		vollständig ²⁴		
10.1.2	Sekundarbereich		vollständig ²⁴		
10.1.3	Tertiärer Bereich		vollständig ²⁴		
10.1.4	Bereich nicht zu klassifizieren	teilweise ²⁵	vollständig ²⁴		
11	HOTELS, GASTSTÄTTEN UND RESTAURANTS				
11.1	Verpflegungsdienstleistungen				
11.1.1	Restaurants und Gaststätten	vollständig			
11.1.2	Kantinen	teilweise ²³	vollständig ²⁴		
11.2	Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes				
11.2.1	Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes	teilweise ²³	vollständig ²⁴		
12	SONSTIGE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN				
12.1	Körperpflege				
12.1.1	Friseursalons, Kosmetiksalons	vollständig			
12.1.2	Geräte, Artikel, Erzeugnisse für die Körperpflege	vollständig			
12.1.3	<i>Dienstleistungen für die Körperpflege, a.n.g.</i>				ausgenommen
12.2	Persönliche Gebrauchsgegenstände, a.n.g.				
12.2.1	Schmuck und Uhren	vollständig			
12.2.2	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	vollständig			
12.3	Sozialschutz				
12.3.1	Sozialschutzdienstleistungen		teilweise ²⁶		
12.4	Versicherungen				
12.4.1	<i>Lebensversicherungen</i>				ausgenommen
12.4.2	Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung	teilweise ²⁷	vollständig ²⁸		

²⁵ Betrifft Computerkurse, Sprachkurse, Schreibmaschinenkurse usw., die vollständig vom Verbraucher bezahlt werden.

²⁶ Betrifft Krippen, Kindertagesstätten, Spielschulen und Kindergärten, deren Besuch nicht obligatorisch ist; erfaßt wird nur der Teil der Ausgaben, der vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer priv.Org.o.E. erstattet wird; siehe auch Anhang Ib Ziffer 12.a; für andere Positionen unter Code 12.3.1 wie Altenheime, Behindertenschulen, Reinigungsdienste und Essensdienste gilt die gleiche Regelung, die in Fußnote 18 beschrieben wurde.

²⁷ Betrifft Dienstleistungsentgelte für Hausratversicherungen.

²⁸ Betrifft die von Eigenheimbesitzern und Mietern gezahlten Dienstleistungsentgelte für Versicherungen, die üblicherweise von Mietern gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden usw. abgeschlossen werden; siehe auch Anhang Ib Ziffer 7, 8 und 24; nach einem Beschluß über die Behandlung von Eigentümerwohnungen muß die Erfassung dieser Kategorien möglicherweise ausgeweitet werden auf die von Eigenheimbesitzern gezahlten Dienstleistungsentgelte für Versicherungen für die Wohnung, die üblicherweise von Vermietern übernommen werden.

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1998	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
12.4.3	Versicherungen im Zusammenhang mit der Gesundheit			vollständig ²⁹ , 30	
12.4.4	Versicherungen im Zusammenhang mit Verkehr	teilweise ³¹		vollständig ³² , 30	
12.4.5	Sonstige Versicherungen			vollständig ³³ , 30	
12.5	Finanzdienstleistungen, a.n.g.				
12.5.1	Finanzdienstleistungen, a.n.g.	teilweise ³⁴		vollständig ³⁵	
12.5.2	<i>FISIM</i>				ausgenommen
12.6	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.				
12.6.1	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.	vollständig ³⁶			

²⁹ Betrifft Dienstleistungsentgelte für private Kranken- und Unfallversicherungen; siehe auch Anhang Ib Ziffer 7, 8 und 24 und methodische Einzelheiten der Einbeziehung in Kategorie "06 Gesundheitspflege", die in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.

³⁰ Die methodischen Einzelheiten und der Zeitplan für die Einbeziehung werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert. Die Umsetzung kann für einen früheren Zeitpunkt vorgesehen werden.

³¹ Betrifft Dienstleistungsentgelte für Versicherungen im Zusammenhang mit Personenbeförderungsmitteln.

³² Betrifft Dienstleistungsentgelte im Zusammenhang mit Personenbeförderungsmitteln für Reise- und Reisegepäckversicherungen; siehe auch Anhang Ib Ziffer 7, 8 und 24.

³³ Betrifft Dienstleistungsentgelte für Haftpflichtversicherungen für Personen- und Sachschäden, die nicht durch den Betrieb von Personenbeförderungsmitteln verursacht wurden; siehe auch Anhang Ib Ziffer 7, 8 und 24.

³⁴ Betrifft Bankdienstleistungsentgelte, die nicht als Anteil des Transaktionswertes angegeben werden.

³⁵ Betrifft Finanzdienstleistungen einschließlich Bankdienstleistungen; nicht erfaßt werden Dienstleistungsentgelte für private und öffentliche Pensionskassen, die eine Art Lebensversicherung für bestimmte Personengruppen darstellen, sowie Zinszahlungen; siehe auch Anhang Ib Ziffer 21 und 23.

³⁶ Erfaßt werden Gebühren für das Ausstellen von Pässen, Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und Mitgliedsbeiträge für Berufsverbände, wenn sie als Zahlungen für die erbrachten Dienstleistungen angesehen werden können; siehe Anhang Ib Ziffer 9 und 19.

ANHANG Ib

A. Definition der Konsumausgaben der privaten Haushalte

1. Der Sektor **private Haushalte** umfaßt Einzelpersonen und Personengruppen (Definition nach dem ESVG Ziffer 2.76.a und 2.76.b), und er kann institutionelle Einheiten beinhalten (Definition nach dem ESVG Ziffer 2.76.b).
2. Ein **gebietsansässiger** Haushalt hat den Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaates, zu dem territoriale oder extraterritoriale Enklaven gehören können (Definition nach dem ESVG Ziffer 2.04 bis 2.07).
3. Eine **monetäre Transaktion** ist eine wirtschaftliche Stromgröße. Es handelt sich dabei um eine einvernehmlich erfolgende Interaktion zwischen institutionellen Einheiten, bei der die beteiligten Einheiten Zahlungen vornehmen oder erhalten, Verbindlichkeiten eingehen oder Vermögenswerte erhalten, die auf Währungseinheiten lauten. Vereinbarungsgemäß gilt die Abfallbeseitigung als gegenseitig vereinbarte Interaktion. Transaktionen, bei denen kein Tausch von Bargeld oder von auf Währungseinheiten lautenden Forderungen oder Verbindlichkeiten stattfindet, sind nichtmonetäre Transaktionen. Bei Transaktionen innerhalb einer Einheit handelt es sich in der Regel um nichtmonetäre Transaktionen. Nichtmonetäre Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten kommen bei Gütertransaktionen (Gütertausch), Verteilungstransaktionen (Sachbezüge, Sachtransfers usw.) und sonstigen Transaktionen (Tausch von nichtproduziertem Sachvermögen) vor.

Die Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten folgende Grenzfälle:

4. Sie enthalten Posten, die nicht unter Vorleistungen fallen, wie Material für kleine Reparaturen und die Innenausstattung von Wohnungen, wenn derartige Arbeiten normalerweise sowohl von Mietern als auch von Eigentümern ausgeführt werden, und Material für Reparaturen und Instandsetzung von dauerhaften Konsumgütern einschließlich Fahrzeugen.
5. Sie enthalten Posten, die nicht zu den Investitionen zählen, insbesondere dauerhafte Konsumgüter, die über mehrere Perioden genutzt werden. Dazu gehört auch die Übertragung des Eigentums an einigen dauerhaften Konsumgütern von einem Unternehmen an einen privaten Haushalt.
6. Sie enthalten tatsächliche Gebühren für Finanzdienstleistungen.
7. Sie enthalten Dienstleistungen von Schadenversicherungen in Höhe des impliziten Dienstleistungsentgelts.
8. Sie enthalten alle Ausgaben, die aus Schadenversicherungsansprüchen getätigt werden, einschließlich der direkten Zahlungen von Versicherungsgesellschaften an Autowerkstätten, Krankenhäuser, Ärzte usw. Das bedeutet, daß der volle Preis, den private Haushalte oder Versicherungsgesellschaften an Autowerkstätten, Krankenhäuser, Ärzte usw. zahlen, vom HVPJ erfaßt wird.

Schadenversicherungsansprüche sind die Beträge, die Versicherungsgesellschaften für Verletzungen oder Schäden an Personen oder Gütern zahlen müssen. Es handelt sich um laufende Transfers der Versicherungsgesellschaften an die Empfängerhaushalte. Als solche gehen sie in das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ein. Sämtliche Ausgaben, die damit getätigt werden, wie Zahlungen an Autowerkstätten, Krankenhäuser oder Ärzte, werden als Zahlungen der Haushalte und nicht der Versicherungsgesellschaften behandelt. Es ist irrelevant, ob die Haushalte zunächst die Ausgaben tätigen, und danach die Versicherungsleistungen erhalten, so daß diese wie Erstattungen der Sozialversicherung aussehen, oder ob die Zahlungen direkt von den Versicherungsgesellschaften an die Werkstätten, Krankenhäuser usw. gehen. Die Gesellschaften gelten nur als Vermittler, die für die Haushalte tätig werden, so daß auch in diesem Fall die Haushalte als diejenigen angesehen werden, die die Ausgaben tätigen.

9. Sie enthalten Zahlungen privater Haushalte für Genehmigungen, Zulassungen usw., die als Erwerb von Dienstleistungen betrachtet werden. Wenn der Staat die Ausgabe von Lizenzen dazu verwendet, regulierend einzugreifen, indem er z.B. die Kompetenz oder Qualifikation der betreffenden Person überprüft, gelten die Zahlungen als Dienstleistungskäufe vom Staat, und die Preise werden vom HVPI erfaßt. Wenn die Lizenzen dagegen automatisch gegen die Zahlung einer Gebühr ausgegeben werden, sind die Zahlungen als direkte Steuern und nicht als Preise zu behandeln. Führerscheine und Pilotenscheine, Fernseh- und Hörfunkgebühren, Waffenscheine, Eintrittskarten für Museen und Benutzungsgebühren für Bibliotheken, Abfallbeseitigungsgebühren usw. werden in den meisten Fällen als Dienstleistungskäufe vom Staat behandelt, während Lizenzen für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen in den meisten Fällen als Steuern behandelt werden.
10. Sie enthalten den Erwerb von Produktion zu wirtschaftlich nichtsignifikanten Preisen, z.B. Eintrittsgebühren für Museen.

**In den Konsumausgaben der privaten Haushalte
sind die folgenden Grenzfälle nicht enthalten:**

11. Nicht enthalten sind Sacheinkommen, weil es sich dabei nicht um monetäre Transaktionen handelt (auch wenn sie nach dem ESVG Ziffer 3.76.b zu den Konsumausgaben zählen).
12. a) Nicht enthalten sind soziale Sachleistungen, die die Haushalte erhalten, einschließlich der Anteile an den Ausgaben, die zunächst von den Haushalten getätigt und später von einer Sozialversicherung, einer staatlichen Stelle oder einer priv.Org.o.E. erstattet werden, z.B. Ausgaben für medizinische Zwecke oder Unterricht. Wenn ein Haushalt eine Ware oder Dienstleistung zu einem Preis erwirbt, der nachträglich ganz oder teilweise erstattet wird, wird der Haushalt wie ein Vermittler behandelt, der für eine Sozialversicherung, eine staatliche Stelle oder eine priv.Org.o.E. tätig wird. Die den Haushalten erstatteten Beträge gelten als soziale Sachleistungen von Sozialversicherung, staatlichen Stellen oder priv.Org.o.E. Sie werden nicht als Barleistungen für die Haushalte behandelt und zählen nicht zum verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte. Diese Buchungsmethode führt zum gleichen Ergebnis, als wenn eine Sozialversicherung die Waren und Dienstleistungen bei Marktproduzenten kauft und sie dann zu niedrigen Nichtmarktpreisen an die Haushalte weiterverkauft. Das bedeutet, daß der Betrag, den der Haushalt zahlt, abzüglich Erstattung als Preis im HVPI erfaßt wird.
- b) Alle anderen Erstattungen von öffentlichen Stellen, vor allem Wohngeld zur Senkung der Mietbelastung (einschließlich Zahlungen, die zugunsten des Mieters direkt an den Vermieter gehen), gelten als bare Sozialleistungen und gehen deshalb in das verfügbare Einkommen privater Haushalte ein. Das bedeutet, daß der gesamte Preis für die Ware oder Dienstleistung vor Erstattung im HVPI erfaßt wird.
13. Nicht enthalten sind Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz, weil es sich dabei nicht um monetäre Transaktionen handelt (auch wenn sie nach dem ESVG Ziffer 3.76.a zu den Konsumausgaben zählen).
14. Nicht enthalten sind Wohnungskäufe und Posten, die als Erwerb von nichtproduzierten Vermögensgütern angesehen werden, insbesondere Grundstückskäufe.

15. Ebenfalls nicht enthalten sind Ausgaben von Eigenheimbesitzern für Ausstattung, Instandhaltung und Reparatur der Wohnung, die von Mietern normalerweise nicht übernommen werden.
16. Nicht enthalten sind Ausgaben für Wertgegenstände.
17. Nicht enthalten sind Ausgaben privater Haushalte als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für geschäftliche Zwecke getätigt werden.
18. Nicht enthalten sind Einkommen- und Vermögensteuern, das sind alle laufenden Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die regelmäßig vom Staat und von der übrigen Welt ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen von institutionellen Einheiten erhoben werden, sowie einige regelmäßig zu entrichtende Steuern, die weder auf das Einkommen noch auf das Vermögen erhoben werden. Sonstige laufende Abgaben umfassen alle Zahlungen von privaten Haushalten, die als Abgaben angesehen werden, wie Genehmigungen für den Besitz oder die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen usw.
19.
 - a) Nicht enthalten sind Beiträge und sonstige Zahlungen von privaten Haushalten an priv.Org.o.E. wie Beitragszahlungen an Gewerkschaften, Berufsverbände, Verbraucherverbände, Kirchen, soziale und kulturelle Vereine, Freizeitklubs und Sportvereine.
 - b) Wenn ein Verein, eine Gewerkschaft, eine Gesellschaft oder ein Verband als Marktproduzent angesehen werden kann, der seine Dienstleistungen zu einem wirtschaftlich signifikanten Preis verkauft, was im allgemeinen der Fall ist, auch wenn es sich rechtlich um eine nicht gewinnorientierte Organisation handelt, werden die Beiträge und sonstigen Zahlungen der privaten Haushalte als Zahlungen für die erbrachten Dienstleistungen und nicht als Transfer angesehen und deshalb vom HVPI erfaßt.
20. Nicht enthalten sind freiwillige Geld- oder Sachtransfers von privaten Haushalten an wohltätige Einrichtungen und Hilfsorganisationen.
21. Nicht enthalten sind Zahlungen von Vermögenseinkommen einschließlich Zinsen. Vermögenseinkommen ist das Einkommen, das der Eigentümer von finanziellen Forderungen oder nichtproduziertem Sachvermögen als Gegenleistung dafür erhält, daß er einer anderen institutionellen Einheit finanzielle Mittel oder nichtproduziertes Sachvermögen zur Verfügung stellt. Zinsen sind der Betrag, den der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäß während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne daß sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringert.
22. Nicht enthalten sind Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge wie die tatsächlichen Sozialbeiträge, die von den Arbeitgebern an die Sozialversicherung, an Versicherungsgesellschaften oder rechtlich selbständige oder rechtlich unselbständige Pensionskassen, die Sozialversicherungssysteme verwalten, gezahlt werden, damit ihre Arbeitnehmer Sozialleistungen erhalten, sowie Sozialbeiträge der Arbeitnehmer an die Sozialversicherung oder an andere Systeme mit oder ohne spezielle Deckungsmittel.
23. Nicht enthalten sind Dienstleistungen von Lebensversicherungen und Pensionskassen (auch wenn nach dem ESVG Ziffer 3.76.f und g solche Dienstleistungen in Höhe des impliziten Dienstleistungsentgelts zu den Konsumausgaben zählen).

24. Nicht enthalten sind Nettoprämien für Schadenversicherungen. Diese Prämien werden aufgrund von Versicherungsverträgen fällig, die von institutionellen Einheiten abgeschlossen werden. Die Versicherungsverträge einzelner privater Haushalte werden ausschließlich im eigenen Interesse und zum eigenen Nutzen außerhalb des Sozialschutzsystems ohne Beteiligung von Arbeitgebern und Staat abgeschlossen. Die Nettoprämien für Schadenversicherungen umfassen sowohl die tatsächlichen Prämien, die von den Versicherten gezahlt werden, um den Versicherungsschutz im Rechnungszeitraum zu erlangen (verdiente Prämien), als auch die zusätzlichen Prämien aus dem Vermögenseinkommen der Versicherten nach Abzug des Dienstleistungsentgelts der jeweiligen Versicherungsgesellschaften. (NB: Dieses Dienstleistungsentgelt ist in den Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten!) Die Nettoprämien für Schadenversicherungen ermöglichen die Deckung der Risiken verschiedener Ereignisse oder Umstände, die auf natürliche Ursachen oder menschliche Einflußnahme zurückzuführen sind und Personen- oder Sachschäden zur Folge haben, wie Feuer, Überschwemmung, Unglück, Verkehrsunfall, Schiffbruch, Diebstahl, Gewaltausübung, Unfall, Krankheit usw. sowie des Risikos von finanziellen Verlusten aufgrund von Ereignissen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unfall usw..
25. Nicht enthalten sind laufende Transfers zwischen privaten Haushalten, das sind alle laufenden Geld- und Sachtransfers von gebietsansässigen privaten Haushalten an andere gebietsansässige oder gebietsfremde private Haushalte und umgekehrt.
26. Nicht enthalten sind Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die gegen institutionelle Einheiten von Gerichten oder Organen mit quasi-richterlichen Aufgaben ausgesprochen wurden. Ebenfalls nicht enthalten sind Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die von den Steuerbehörden wegen Steuerumgehung oder verspäteter Steuerzahlung ausgesprochen wurden, da sie in der Regel nicht von den Steuern an sich unterschieden werden können.
27. Nicht enthalten sind Lotterien und Glücksspiel, weder die Zahlung des Dienstleistungsentgelts an den Lotterien-, Wett- und Spielveranstalter noch der verbleibende Teil, der als laufender Transfer an die Gewinner ausgezahlt wird (auch wenn das Dienstleistungsentgelt nach dem ESG Ziffer 4.135 zu den Konsumausgaben zählt).

B. PREISDEFINITION

28. Der Anschaffungspreis für die Produkte ist der Preis, den der Käufer zum Zeitpunkt des Kaufs tatsächlich bezahlt; einschließlich Abgaben und ohne Beihilfen für die Produkte; abzüglich Mengenrabatte oder Preisnachlässe bei Käufen außerhalb der Saison; ohne Zinsen und Dienstleistungsentgelte für Kredite; ohne zusätzliche Gebühren, die bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen zu zahlen sind.
29. Waren und Dienstleistungen für den Individualkonsum ("individuelle Waren und Dienstleistungen") werden von einem privaten Haushalt zur Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder dieses Haushalts erworben. Für individuelle Waren und Dienstleistungen gilt:
- a) es muß feststellbar sein, welcher private Haushalt (welches Haushaltsmitglied) die Ware oder Dienstleistung wann empfangen hat;
 - b) der private Haushalt muß der Bereitstellung der Ware oder Dienstleistung zugestimmt und die dafür erforderlichen Maßnahmen eingeleitet haben, z.B. durch Schulbesuch oder Klinikaufenthalt;
 - c) es muß eine Ware oder Dienstleistung sein, deren Erwerb durch einen Haushalt oder eine Person oder eventuell eine kleine Personengruppe den Erwerb durch andere Haushalte oder Personen ausschließt.

Die Konsumausgaben privater Haushalte sind Teil des Individualkonsums. Vereinbarungsgemäß zählen auch alle Waren und Dienstleistungen, die von priv.Org.o.F. bereitgestellt werden, zum Individualkonsum.

Vereinbarungsgemäß werden alle Konsumausgaben des Staates für Unterrichtswesen, Gesundheitswesen, soziale Sicherung, Sport, Freizeit und Kultur zum Individualkonsum gerechnet, es sei denn, es handelt sich um Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, Forschung usw. Außerdem sind die Ausgaben für die Bereitstellung von Wohnungen, für die Hausmüll- und Abwasserentsorgung und den Betrieb von Verkehrsnetzen zum Individualkonsum zu rechnen. Ausgaben für den Kollektivkonsum sind die restlichen Konsumausgaben des Staates. Sie setzen sich im einzelnen zusammen aus Ausgaben für die Verwaltung der Gesellschaft, die Gewährleistung von Sicherheit und Verteidigung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Gesetzgebung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, den Umweltschutz, für Forschung und Entwicklung und für Infrastruktur und Wirtschaftsförderung.

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex.

2. Haushaltslinie

Artikel B5-604.

3. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Ziel der Verordnung des Rates ist es, das Arbeitsprogramm zur Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) in Übereinstimmung mit den Konvergenzkriterien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft voranzubringen. Die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 bildet den Rahmen für Einzelverordnungen der Kommission, aufgrund derer die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, HVPI nach Konzepten, Methoden und Verfahren zu erstellen, die von der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“¹ vorgeschlagen und vom Ausschuß für das Statistische Programm nach dem Verfahren des Regelungsausschusses angenommen worden sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 enthält Regelungen zum anfänglichen Erfassungsbereich, zur Behandlung signifikant gewordener Waren und Dienstleistungen, zu Mindeststandards für Qualitätsanpassungen, Mindeststandards für Preise, Preisindizes für Elementaraggregate und Mindeststandards für die Stichprobenbildung.

Die Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 definiert die Teilindizes der HVPI, die jeden Monat erstellt, übermittelt und verbreitet werden, angefangen mit dem Index für Januar 1997.

Die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission vom 10. Dezember 1997 legt Mindeststandards für die Qualität der Gewichte zur Berechnung des HVPI fest.

¹ Sachverständigengruppe.

Die Entscheidung der Kommission vom 9. September 1996 [Nr. C(96)2452] regelt die Finanzierung eines Teils der zusätzlichen Kosten, die den Mitgliedstaaten entstehen.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung des Rates ändert die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 im Hinblick auf die Erfassung von Waren und Dienstleistungen. Vorgeschlagen wird eine stufenweise Erweiterung des Erfassungsbereichs des HVPI, um problematische Kategorien wie Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheitspflege und Unterrichtswesen einzubeziehen, bei denen es große institutionelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt.

Parallel hierzu wird über den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex beraten.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Die Verordnung des Rates sieht eine zweistufige Umsetzung der allmählichen Harmonisierung vor. Die erste Stufe im Februar 1996 ließ sich mit geringen Ressourcen durchführen, da sie sich fast ausschließlich auf die vorhandenen Verbraucherpreisindizes (VPI) stützte. Die zweite Stufe im Januar 1997 erforderte erhebliche Ressourcen, und auch für die dritte und vierte Stufe im Dezember 1998 und 1999 werden beträchtliche Ressourcen notwendig sein.

5. Einstufung der Ausgaben / Einnahmen

NOA : GM.

6. Art der Ausgaben / Einnahmen

Zuschuß (66,6%) zwecks gemeinsamer Finanzierung mit nationalen Behörden;
Verwaltungsausgaben siehe Ziffer 10.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die vorgeschlagenen Erweiterungen des Erfassungsbereichs des HVPI sind notwendig, um Vergleichbarkeit zu erreichen. Dafür werden jedoch erhebliche zusätzliche Ressourcen in den Mitgliedstaaten benötigt. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates übernimmt die Kommission (Eurostat) zwei Drittel dieser zusätzlichen Kosten bis zum Ende des zweiten Jahres der Durchführung der Maßnahmen. Schätzungen gehen davon aus, daß die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates bis 1998 maximal 4,5 Millionen ECU betragen werden und davon maximal 0,5 Millionen ECU auf die Umsetzung dieser vierten Verordnung im gleichen Zeitraum entfallen. Die Kosten, die durch die Umsetzung dieser vierten Verordnung auf die

Kommission zukommen, werden demnach höchstens 2/3 von 0,5 Millionen ECU betragen. Einige Mitgliedstaaten sind besser als andere für die notwendigen Systemänderungen ausgestattet.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die Mitgliedstaaten werden auf Grund von Vereinbarungen eine Aufschlüsselung der Kosten ihrer Maßnahmen vornehmen.

8. Betrugsbekämpfungsvorkehrungen

Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten soll gewährleistet werden, daß geeignete Maßnahmen durchgeführt und ordentlich begründet werden.

9. Angaben zur Kostenwirksamkeitsanalyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Einzelziele:

Bessere und vergleichbare Verbraucherpreisindizes.

Zielgruppen:

Die Nutzer von Preisindizes in den Mitgliedstaaten werden ebenso von besseren Daten profitieren wie das EWI und die Kommission bei ihren Entscheidungen in bezug auf die Währungsunion und andere makroökonomische Entwicklungen.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die Verordnung des Rates soll zu größerer Zuverlässigkeit und besserer internationaler Vergleichbarkeit der VPI der Mitgliedstaaten führen und die gemeinsame Nutzung von Expertenwissen und technischen Anwendungen zur Erstellung der VPI durch die Mitgliedstaaten ermöglichen.

Hauptsächlicher Unsicherheitsfaktor:

Die Verordnung des Rates bildet nur einen Rahmen, in dem viele technische Einzelheiten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten geregelt werden müssen.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Umsetzungsmaßnahmen sehen umfassende Kontrollen und die Entwicklung geeigneter Leistungsindikatoren mittels Fragebögen und Revisionen durch Eurostat vor (Kosten s.u.).

Die Verordnung des Rates sieht eine Überprüfung im November 1997 und eine weitere im November 1999 vor. Die Überprüfung von 1997 ist dem Generalsekretariat der Kommission bereits übermittelt worden, damit sie dem Ministerrat vorgelegt werden kann.

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Einzelplans III des Gesamthaushaltsplans)

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel.

10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		<u>Dauer-Planstellen</u>	<u>Planstellen auf Zeit</u>	Personal der betr. GD oder Dienststelle	Heranziehung von zusätzlichem Personal	3 Jahre
Beamte oder Be-dienstete auf Zeit	A	3½		3½		
	B	2		2		
	C	1		1		
Sonstige Ressourcen (Sachverständige)		2		1		
Insgesamt		7½		7½		

Die jährlichen Kosten für vorhandenes Personal betragen:

Beamte (Besoldungsgruppen A1, A2, A4, A5) = 682.500 ECU x 3 Jahre = 2.047.500
 Sachverständige (A-1178) = 98.000 ECU x 3 Jahre = 294.000

Insgesamt = 2.341.500

10.2 Gesamtkosten für zusätzliches Personal

keine

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

(in ECU)

Haushaltslinie	Betrag	Berechnungsweise
A - 7031 Arbeitsgruppen des Ausschusses für das Statistische Programm	96.000	4 Sitzungen zu 8.000 ECU für Ausgaben der Delegierten (x 3 Jahre)

Die Kosten für die Revisionen in zehn Mitgliedstaaten pro Jahr (3 Tage zu 120 ECU pro Tag + Fahrtkosten) werden auf 31.800 ECU geschätzt.

A-701 31.800 ECU x 3 Jahre = 95.400

**FOLGENABSCHÄTZUNG
DES VORSCHLAGS FÜR UNTERNEHMEN,
INSBESONDERE FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN**

Titel des Vorschlags:

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex

Der Vorschlag:

- 1. Weshalb ist unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips eine Gemeinschaftsgesetzgebung in diesem Bereich notwendig, und welches sind die wichtigsten Ziele?**

Ziel der Verordnung des Rates ist es, das Arbeitsprogramm zur Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) in Übereinstimmung mit den Konvergenzkriterien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft voranzubringen. HVPI sind für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation vorgesehen. Sie werden insbesondere von der Europäischen Kommission und vom Europäischen Währungsinstitut zur Messung der Inflation im Hinblick auf die Konvergenz gemäß Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft herangezogen. Später sollen sie die Grundlage für den Verbraucherpreisindex der Währungsunion (VPI-EWU) bilden, der u.a. von der künftigen Europäischen Zentralbank zur Überwachung der Inflation in der Wirtschafts- und Währungsunion angewandt wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 bildet den Rahmen für Einzelverordnungen der Kommission, aufgrund derer die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, HVPI nach Konzepten, Methoden und Verfahren zu erstellen, die von der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“¹ vorgeschlagen und vom Ausschuß für das Statistische Programm nach dem Verfahren des Regelungsausschusses angenommen worden sind. Laut Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung des Rates sind Maßnahmen zur Anwendung dieser Verordnung erforderlich, um die Vergleichbarkeit der HVPI zu gewährleisten und ihre Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit zu erhalten und zu erhöhen. Bisher hat die Kommission drei Einzelverordnungen über spezifische Umsetzungsmaßnahmen zur Erstellung des HVPI angenommen. Die erste, die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung, regelt sechs technische Aspekte: den anfänglichen Erfassungsbereich, signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen, Elementaraggregate, Mindeststandards für Qualitätsanpassungen, Stichprobenbildung und Preise. Die zweite, die Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission, befaßt sich mit dem HVPI und seinen Teilindizes, die an Eurostat übermittelt und von Eurostat verbreitet werden. Die dritte, die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission, legt Mindeststandards für die Qualität der Gewichte zum Aufbau des HVPI fest.

Am 7. März 1997 veröffentlichte Eurostat den ersten Satz harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) gemäß Artikel 5 Absatz 1 b) der Verordnung des Rates

¹ Sachverständigengruppe.

Nr. 2494/95. Die HVPI bilden die beste statistische Grundlage für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation. In bezug auf die Harmonisierung der Methoden wurden bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Es muß aber noch einiges getan werden, um die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes weiter voranzubringen.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission definiert den anfänglichen Erfassungsbereich der HVPI ab Januar 1997. Einige problematische Kategorien wie Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheitspflege und Unterrichtswesen, in denen es erhebliche institutionelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt, werden vom HVPI nicht vollständig erfaßt. Die vorgeschlagene Verordnung ändert die Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1749/96 im Hinblick auf den Erfassungsbereich. Das Konzept "Konsumausgaben der privaten Haushalte" im Verordnungsentwurf definiert sowohl die vom HVPI zu erfassenden Waren und Dienstleistungen als auch die im HVPI verwendeten Preise, die ohne Erstattungen, Beihilfen und Rabatte angegeben werden sollen. Der Verordnungsentwurf orientiert sich an den Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995), soweit sie für internationale Inflationsvergleiche geeignet sind. Er sieht vor, daß der Erfassungsbereich des HVPI in zwei Stufen im Dezember 1998 und im Dezember 1999 vervollständigt werden soll:

- a) Mieten: Bis Dezember 1998 wird die Behandlung von Mieten, zu denen Beihilfen gezahlt werden, harmonisiert.
- b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung: Bis Dezember 1998 wird die Erfassung von Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erweitert, außer wenn diese aus allgemeinen Steuern finanziert werden.
- c) Finanzdienstleistungen: Bis Dezember 1999 soll der HVPI auch die übrigen Finanzdienstleistungen, z.B. Vergütungen für Steuer- oder Anlageberatung, erfassen.
- d) Unterrichtswesen: Bis Dezember 1998 soll der HVPI alle Waren und Dienstleistungen im Unterrichtswesen in harmonisierter Form erfassen. Das Unterrichtswesen wird auf einer Nettobasis erfaßt, d.h. Gewichte und Preise beziehen sich auf die von den Verbrauchern tatsächlich gezahlten Beträge ohne Erstattungen von staatlichen Stellen. Das gilt für Schulbücher und anderes Material, Schulverpflegung und Unterrichtsdienstleistungen aller Arten von Schulen und Hochschulen. Zur Klärung der methodischen Einzelheiten einschließlich der Behandlung einkommensabhängiger Preise hat Eurostat eine spezielle Task Force eingesetzt.
- e) Gesundheitspflege: Bis Dezember 1998 soll der HVPI alle Waren und Dienstleistungen der Gesundheitspflege (außer Krankenhausdienstleistungen) in harmonisierter Form erfassen. Die Gesundheitspflege wird auf einer Nettobasis erfaßt, d.h. Gewichte und Preise beziehen sich auf die von den Verbrauchern tatsächlich gezahlten Beträge ohne Erstattungen der Sozialversicherung. Die Task Force wird sich mit den methodischen Einzelheiten der Umsetzung befassen. Die Methodik für die Einbeziehung von Krankenhausdienstleistungen soll spätestens im Dezember 1998 vorliegen. Danach wird diese Kategorie so schnell wie möglich einbezogen.
- f) Versicherungen: Bis Dezember 1998 soll der HVPI alle Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung und nicht nur die Hausratversicherung erfassen. Spätestens im Dezember 1999 soll der HVPI auch die private Kranken-, Haftpflicht- sowie Reise- und Gepäckversicherung erfassen. Mit der Methodik befaßt sich eine andere von Eurostat eingesetzte spezielle Task Force. Falls diese Task Force schnell zu einer Lösung kommt, könnte die Umsetzung auch schon früher als vorgesehen erfolgen.

- g) Sozialschutzdienstleistungen: Bis Dezember 1998 soll der HVPI die Dienstleistungen von Krippen, Kindertagesstätten, Spielschulen und Kindergärten in harmonisierter Form erfassen. Sie werden auf einer Nettobasis erfaßt, d.h. Gewichte und Preise beziehen sich auf die von den Verbrauchern tatsächlich gezahlten Beträge ohne Erstattungen von staatlichen Stellen. Andere Sozialschutzdienstleistungen, vor allem Altenheime, werfen ähnliche Umsetzungsprobleme auf wie die Krankenhausdienstleistungen. Da solche Dienstleistungen aber immer größeres Gewicht bekommen, müssen sie auch vom HVPI erfaßt werden. Die Methodik zur Einbeziehung z.B. von Altenheimen soll spätestens im Dezember 1998 vorliegen. Danach wird diese Kategorie so schnell wie möglich einbezogen.

Nach dem bisherigen Stand der Fachdiskussionen werden folgende Waren und Dienstleistungen frühestens ab dem Jahr 2000 im HVPI erfaßt: Betäubungsmittel, unterstellte Mieten für Eigentümerwohnungen, sonstige unterstellte Mieten, Glücksspiele, bestimmte Dienstleistungen für die Körperpflege, Lebensversicherungen und unterstellte Bankgebühren.

Auswirkungen auf die Unternehmen:

2. Wer ist von dem Vorschlag betroffen?

- *Welche Unternehmen?*

Verbraucherpreisindizes werden mit Hilfe von Preisen und Gewichten erstellt. Die Gewichte werden im wesentlichen von bereits vorhandenen Informationen abgeleitet. Die Preise werden bei allen Unternehmen erhoben, die Waren und Dienstleistungen zur direkten Befriedigung des Verbraucherbedarfs im Rahmen der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ anbieten; sie werden im folgenden als „Einzelhändler“ bezeichnet. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Einzelhändlerstichprobe von den nationalen Statistischen Ämtern festgelegt. Es sind bereits Ermittler unterwegs, um die Preise zu ermitteln, die zur Berechnung der nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI) benötigt werden. Die HVPI basieren weitgehend auf diesen Informationen. Trotzdem könnte die vorgeschlagene Verordnung in einigen Mitgliedstaaten eine neue Datenerhebung erforderlich machen. Ein großer Teil der Waren und Dienstleistungen, die in den HVPI einbezogen werden sollen, wird vom staatlichen Sektor geliefert.

- *Unternehmen welcher Größe? (Wie groß ist der Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen?)*

Die Größe des Unternehmens ist nur insofern relevant, als die erhobenen Preise die Preisentwicklung aller Unternehmen im Rahmen der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ richtig widerspiegeln sollen. Im Prinzip sind Einzelhändler jeder Größe betroffen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Einzelhändlerstichprobe von den nationalen Statistischen Ämtern festgelegt.

- *Befinden sich diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten in der EU?*

Das geographische Gebiet ist nur insofern relevant, als die erhobenen Preise die Preisentwicklung im gesamten Wirtschaftsraum der Mitgliedstaaten im Rahmen der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ richtig widerspiegeln sollen. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und Island sind einbezogen.

3. Was verlangt die vorgeschlagene Verordnung von den Unternehmen?

Die nationalen Statistischen Ämter schicken ihre Ermittler zu den Einzelhändlern. Die vorgeschlagene Verordnung verlangt von den Einzelhändlern, daß sie den Ermittlern Zugang zu ihren Geschäftsräumen gewähren und ihnen die Möglichkeit geben, die Preise zu ermitteln. In der Praxis erfolgt die Teilnahme an solchen Erhebungen auf freiwilliger Basis.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Vorschlag voraussichtlich haben?

- *Auf die Beschäftigung?*
- *Auf Investitionen und die Schaffung neuer Unternehmen?*
- *Auf die Wettbewerbsposition von Unternehmen?*

Eine indirekte Wirkung insofern, als die HVPI internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation ermöglichen und die statistische Grundlage für die Messung der Inflation im Hinblick auf die Konvergenz gemäß Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft liefern. In der dritten Stufe der WWU werden die HVPI verwendet, um den Verbraucherpreisindex der Währungsunion (VPI-EWU) zu erstellen, der als Indikator für die Währungspolitik der künftigen Europäischen Zentralbank herangezogen wird. Eine einheitliche stabile Währung ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der europäischen Integration und des wirtschaftlichen Fortschritts mit erheblichen Auswirkungen auf Beschäftigung, Investitionen und Wettbewerb.

5. Berücksichtigt der Vorschlag die spezifische Situation kleiner und mittlerer Unternehmen (z.B. durch geringere oder andere Anforderungen)?

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Einzelhändlerstichprobe von den nationalen Statistischen Ämtern festgelegt. Es sind bereits Ermittler unterwegs, um die Preise zu ermitteln, die zur Berechnung der nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI) benötigt werden. Die HVPI basieren weitgehend auf diesen Informationen. Ein großer Teil der Waren und Dienstleistungen, die in den HVPI einbezogen werden sollen, wird vom staatlichen Sektor geliefert. Grundsätzlich erfolgt die Teilnahme an solchen Erhebungen auf freiwilliger Basis. Die vorgeschlagene Verordnung könnte aber in einigen Mitgliedstaaten eine neue Datenerhebung erforderlich machen.

Anhörung:

6. Institutionen, die angehört und aufgefordert wurden, sich zu dem Vorschlag zu äußern

Der Europäische Beratende Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES)², die GD II der Kommission, das Europäische Währungsinstitut und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten nehmen aktiv an den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“³ und ihrer Task Forces teil. Sie haben sich für einen möglichst weiten Erfassungsbereich des HVPI ausgesprochen und deshalb die vorgeschlagene Verordnung befürwortet.

² Eingesetzt durch Beschluß Nr. 91/116/EWG des Rates. Die Mitglieder des Ausschusses aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Soziales vertreten die Produzenten und Nutzer statistischer Information.

³ Sachverständigengruppe.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE EFTA-LÄNDER

Titel: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex

Auswirkungen auf die EFTA-Länder

Die EFTA-Länder haben sich an den Diskussionen im Ausschuß für das Statistische Programm und in der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“ beteiligt. Sie kennen die Vorschläge für eine Verordnung, und bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurden ihre Auffassungen berücksichtigt. Sie beabsichtigen, harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI) in Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu erstellen.

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex

1. Am 7. März 1997 veröffentlichte Eurostat den ersten Satz harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) gemäß Artikel 5 Absatz 1 b) der Verordnung des Rates Nr. 2494/95. Die HVPI bilden die beste statistische Grundlage für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation. Sie werden insbesondere von der Europäischen Kommission und vom Europäischen Währungsinstitut zur Messung der Inflation im Hinblick auf die Konvergenz gemäß Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft herangezogen. Später sollen sie die Grundlage für den Verbraucherpreisindex der Währungsunion (VPI-EWU) bilden, der u.a. von der künftigen Europäischen Zentralbank zur Überwachung der Inflation in der Wirtschafts- und Währungsunion angewandt wird. Die Verpflichtung zur Produktion der HVPI untersagt den Mitgliedstaaten keinesfalls die Möglichkeit, zusätzlich nationale nicht harmonisierte Indizes zur Inflation zu veröffentlichen, die sie für ihre nationale Politik verwenden können.
2. Auf der Grundlage der Verordnung Nr. 2494/95 des Rates hat die Kommission bisher drei Einzelverordnungen über spezifische Umsetzungsmaßnahmen zur Erstellung des HVPI angenommen. Die erste, die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung, regelt sechs technische Aspekte: den anfänglichen Erfassungsbereich, signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen, Elementaraggregate, Mindeststandards für Qualitätsanpassungen, Stichprobenbildung und Preise. Die zweite, die Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission, befaßt sich mit dem HVPI und seinen Teilindizes, die an Eurostat übermittelt und von Eurostat verbreitet werden. Die dritte, die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission, legt Mindeststandards für die Qualität der Gewichte zum Aufbau des HVPI fest.
3. Laut Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 der Kommission beruht der HVPI auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Bisher fehlt aber noch eine harmonisierte Definition des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des HVPI. Sie enthält der vorliegende Entwurf einer Verordnung. Danach sollen in den Erfassungsbereich für die Berechnung der HVPI-Gewichte die Konsumausgaben aller privaten Haushalte eingehen, die im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats getätigt werden. Dazu gehören vor allem auch die Ausgaben von ausländischen Besuchern („Inlandskonzept“) und von Personen, die in einer Institution leben, während die Ausgaben von Gebietsansässigen bei einem Auslandsaufenthalt nicht enthalten sind. Alle privaten Haushalte sind zu berücksichtigen, unabhängig davon, in welcher Region sie angesiedelt sind, und unabhängig von ihrer Einkommensposition. Geschäftsausgaben werden nicht erfaßt.
4. Eine harmonisierte Definition des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des HVPI ist notwendig, um Vergleichbarkeit zu erreichen und um Lücken oder Doppelzählungen bei der Aggregation der HVPI der Mitgliedstaaten zu vermeiden, wenn der Europäische Verbraucherpreisindex (EVPI) berechnet werden soll

oder der Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) als wichtigster Indikator für die Erfolgskontrolle der Preisstabilitätspolitik der künftigen Europäischen Zentralbank (EZB).

5. Folgende Gründe sprechen für das Inlandskonzept: Der HVPI soll ein Maß für das Preisstabilitätskriterium sein und eine Ausgangsbasis für den künftigen VPI-EWU bilden. Es geht darum, die Preisänderungen innerhalb des Territoriums der einzelnen Mitgliedstaaten zu messen und nicht die Preisänderungen, die bestimmte Haushalte, z.B. gebietsansässige Haushalte, betreffen. Innerhalb des Territoriums eines Mitgliedstaates werden auch die Preisänderungen ermittelt, die ausländische Besucher betreffen, während Preisänderungen, von denen Gebietsansässige bei einem Auslandsaufenthalt betroffen sind, nicht erfaßt werden. Deshalb sollte zur Messung der Konvergenz das Inlandskonzept angewandt werden. Hinzu kommt, daß sich die Europäische Zentralbank (EZB) für die dritte Stufe der EWU auf den VPI-EWU konzentrieren muß. Ziel der EZB ist es, in der Euro-Region Preisstabilität zu sichern. Der VPI-EWU wird der wichtigste Indikator für die Kontrolle der Stabilitätspolitik. Das erfordert eine einheitliche Definition der Euro-Region und der Region, auf die sich der VPI-EWU bezieht, und dem entspricht das Inlandskonzept.
6. Die Ausgaben von Personen, die in einem institutionellen Haushalt leben, z.B. in einem Altenheim, sind aus folgenden Gründen einzubeziehen: Der Erfassungsbereich des HVPI ist definiert als diejenigen Waren und Dienstleistungen, die in den Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten sind. Da der Sektor private Haushalte auch Personen umfaßt, die in einer Institution leben, müssen deren Ausgaben auch in die Gewichte für den HVPI eingehen. Infolge der demographischen Veränderungen in der EU nehmen die Ausgaben von Personen, die in institutionellen Haushalten leben, vor allem in Altenheimen, stetig zu. Deshalb dürfen sie bei einer Messung der Verbraucherpreisinflation nicht fehlen.
7. Der Verordnungsentwurf sieht nur dann Erweiterungen des Erfassungsbereichs vor, wenn es ohne Erweiterung zu Nichtvergleichbarkeit käme. Er definiert die Grundgesamtheit der Haushalte, die der HVPI erfassen soll, und das sind praktisch alle Haushalte: reiche und arme, ländliche und städtische, gebietsansässige und gebietsfremde, private und institutionelle. Vorgesehen ist aber auch, daß eine Teilmenge von Haushalten aus einem Teilindex ausgenommen werden kann, wenn die Ausgaben dieser Haushalte in dem betreffenden Teilindex nicht signifikant sind. „Nicht signifikant“ heißt in diesem Zusammenhang weniger als ein Tausendstel der gesamten im HVPI erfaßten Ausgaben. Die Teilmenge von Haushalten, die ausgeklammert werden darf, kann jeden Haushaltstyp umfassen, z.B. institutionelle Haushalte und ausländische Besucher zusammen oder nur ausländische Besucher.
8. Die HVPI der Mitgliedstaaten umfassen derzeit mehr als 90% der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“. Die übrigen 10% sollen bis Dezember 1999 hinzukommen. 4% betreffen den geographischen und demographischen Erfassungsbereich des HVPI. Die verbleibenden 6% betreffen Waren und Dienstleistungen, die im Dezember 1998 und im Dezember 1999 einbezogen werden sollen. Beratungen über den Entwurf einer Verordnung über die stufenweise Einbeziehung von Waren und Dienstleistungen finden parallel statt.

9. Die Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“¹ und ihre Task Forces haben mehr als zwei Jahre lang in einer ganzen Reihe von Sitzungen ausführlich über den geographischen und demographischen Erfassungsbereich des HVPI beraten. Dem Vorschlag haben fast alle Mitglieder der Arbeitsgruppe zugestimmt, darunter auch als Hauptnutzer die GD II und das EWI², die darauf hingewiesen haben, daß eine harmonisierte Definition des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des HVPI notwendig sei, um Vergleichbarkeit zu erreichen und um Lücken oder Doppelzählungen im Erfassungsbereich des Verbraucherpreisindex der Währungsunion (VPI-EWU) zu vermeiden. Dieser Index soll ab Januar 1999 als wichtigster Indikator für die Kontrolle der Preisstabilitätspolitik der EZB ermittelt werden.

¹ Sachverständigengruppe

² Das EWI wurde nicht um eine formelle Stellungnahme ersucht

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. [xx/98] DES RATES

vom [Datum]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96

**hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des
harmonisierten Verbraucherpreisindex**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes¹, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen. Die Verpflichtung zur Erstellung der HVPI beeinträchtigt jedoch in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, nationale, nicht harmonisierte Indizes zur Inflation zu veröffentlichen, die sie für ihre nationale Politik verwenden können.

In der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission² wurde der anfängliche Erfassungsbereich für die HVPI festgelegt, der sich auf diejenigen Waren und Dienstleistungen beschränkte, die von allen oder fast allen nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI) erfaßt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. [xx/98] des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission³ wurde der Erfassungsbereich der HVPI als die in den Konsumausgaben der privaten Haushalte enthaltenen Waren und Dienstleistungen festgelegt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sollte der HVPI auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen basieren, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Für die Gewichte der HVPI

¹ ABl. L 257, 27.10.1995, S. 1.

² ABl. L 229, 10.9.1996, S. 3.

³ ABl. L xxx, [Datum], S. x.

ist eine harmonisierte Definition ihres geographischen und demographischen Erfassungsbereichs erforderlich.

Für die Erstellung des Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) und des Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) ist ein harmonisiertes geographisches Konzept für die HVPI erforderlich.

Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) hat innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. In diesem Fall muß laut Artikel 14 Paragraph 2 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreiten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Unterabsatz a2) der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“Die ‘Konsumausgaben der privaten Haushalte’ sind definiert als der Teil der Konsumausgaben⁴, der:

- von den privaten Haushalten⁵ ungeachtet ihrer Nationalität und ihres Wohnsitzlandes
- durch monetäre Transaktionen⁶
- im Wirtschaftsgebiet⁷ des Mitgliedstaates
- für Waren und Dienstleistungen, die der unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse oder Wünsche dienen,
- in einem der beiden oder in beiden miteinander verglichenen Zeiträumen

getätigt wird.

Die Konsumausgaben der privaten Haushalte werden in Anhang 1b dieser Verordnung spezifiziert und stehen mit den Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995⁸ im Einklang.”

⁴ Anhang 1b Ziffer 4 bis 27

⁵ Anhang 1b Ziffer 1.

⁶ Anhang 1b Ziffer 3.

⁷ Anhang 1b Ziffer 2.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25.6.1996, ABl. L 310, 13.11.1996.

Artikel 2

Dem Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 wird folgender Absatz angefügt:

- “3. HVPI, die mit Gewichten auf der Ebene von Teilindizes⁹ erstellt werden, die die Konsumausgaben einer Untergruppe von Haushalten¹⁰ statt aller Haushalte widerspiegeln, gelten als vergleichbar, wenn der Unterschied in der Praxis weniger als ein Tausendstel der gesamten vom HVPI erfaßten Ausgaben ausmacht. Jede Änderung der Gewichte, die notwendig wird, um die in diesem Absatz definierte Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist bis spätestens Dezember 1998 umzusetzen.”

Artikel 3

Die Ziffern 1 und 2 des Anhangs 1b der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- “1. Im Sektor private Haushalte werden Haushalte erfaßt, zu denen alle Einzelpersonen oder Personengruppen (in der Definition des ESVG, 2.76 a und 2.76 b) zählen, ungeachtet insbesondere der Art des Gebiets, in dem sie leben, ihrer Position in der Einkommensverteilung, ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzlandes. Der Sektor umfaßt auch in Anstalten oder Einrichtungen lebende Einzelpersonen (in der Definition des ESVG, 2.76 b). Unternehmen sind nicht eingeschlossen.
2. Das **Wirtschaftsgebiet** entspricht dem im ESVG 2.05 definierten Gebiet, abgesehen davon, daß innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes liegende exterritoriale Enklaven eingeschlossen, in der übrigen Welt liegende territoriale Exklaven hingegen ausgeschlossen sind.”

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

⁹ Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20.11.1996, ABl. L 296, 21.11.1996, S. 8.

¹⁰ Anhang 1b Ziffer 1.

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex.

2. Haushaltslinie

Artikel B5-604.

3. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Ziel der Verordnung des Rates ist es, das Arbeitsprogramm zur Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) in Übereinstimmung mit den Konvergenzkriterien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft voranzubringen. Die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 bildet den Rahmen für Einzelverordnungen der Kommission, aufgrund derer die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, HVPI nach Konzepten, Methoden und Verfahren zu erstellen, die von der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“¹ vorgeschlagen und vom Ausschuß für das Statistische Programm nach dem Verfahren des Regelungsausschusses angenommen worden sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 enthält Regelungen zum anfänglichen Erfassungsbereich, zur Behandlung signifikant gewordener Waren und Dienstleistungen, zu Mindeststandards für Qualitätsanpassungen, Mindeststandards für Preise, Preisindizes für Elementaraggregate und Mindeststandards für die Stichprobenbildung.

Die Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 definiert die Teilindizes der HVPI, die jeden Monat erstellt, übermittelt und verbreitet werden, angefangen mit dem Index für Januar 1997.

Die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission vom 10. Dezember 1997 legt Mindeststandards für die Qualität der Gewichte zur Berechnung des HVPI fest.

¹ Sachverständigengruppe.

Die Entscheidung der Kommission vom 9. September 1996 [Nr. C(96)2452] regelt die Finanzierung eines Teils der zusätzlichen Kosten, die den Mitgliedstaaten entstehen.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung des Rates ändert die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 im Hinblick auf den geographischen und demographischen Erfassungsbereich des harmonisierten Verbraucherpreisindex. Vorgeschlagen wird eine einheitliche Definition der Euro-Region und der Region, auf die sich der Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) bezieht, der u.a. von der künftigen Europäischen Zentralbank ab Januar 1999 zur Kontrolle der Inflation in der Wirtschafts- und Währungsunion angewandt werden soll.

Parallel hierzu wird über den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission über die Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex beraten.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Die Verordnung des Rates sieht eine zweistufige Umsetzung der allmählichen Harmonisierung vor. Die erste Stufe im Februar 1996 ließ sich mit geringen Ressourcen durchführen, da sie sich fast ausschließlich auf die vorhandenen Verbraucherpreisindizes (VPI) stützte. Die zweite Stufe im Januar 1997 erforderte erhebliche Ressourcen, und auch für die dritte und vierte Stufe im Dezember 1998 und 1999 werden beträchtliche Ressourcen notwendig sein.

5. Einstufung der Ausgaben / Einnahmen

NOA : GM.

6. Art der Ausgaben / Einnahmen

Zuschuß (66,6%) zwecks gemeinsamer Finanzierung mit nationalen Behörden;
Verwaltungsausgaben siehe Ziffer 10.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die vorgeschlagene Verordnung ist notwendig, um vergleichbare Inflationsmaße zu erhalten, und sie ist wichtig für eine einheitliche Definition der Euro-Region und der Region, auf die sich der Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) bezieht, der u.a. von der künftigen Europäischen Zentralbank ab Januar 1999 zur Kontrolle der Inflation in der Wirtschafts- und Währungsunion angewandt werden soll. Dafür werden jedoch erhebliche zusätzliche Ressourcen in den Mitgliedstaaten benötigt. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates soll die Kommission (Eurostat) zwei Drittel dieser zusätzlichen Kosten bis zum Ende des zweiten Jahres der Durchführung der Maßnahmen übernehmen.

Schätzungen gehen davon aus, daß die Kosten für die Umsetzung dieser Verordnung maximal 900.000 ECU betragen werden. Die Kosten, die durch die Umsetzung dieser Verordnung auf die Kommission zukommen, werden demnach höchstens 600.000 ECU betragen. Einige Mitgliedstaaten sind besser als andere für die notwendigen Systemänderungen ausgestattet. Laut Artikel 13 sind die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung nicht verpflichtet, es sei denn, die Kommission (Eurostat) übernimmt zwei Drittel der zusätzlichen Kosten.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die Mitgliedstaaten werden auf Grund von Vereinbarungen eine Aufschlüsselung der Kosten ihrer Maßnahmen vornehmen.

8. Betrugsbekämpfungsvorkehrungen

Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten soll gewährleistet werden, daß geeignete Maßnahmen durchgeführt und ordentlich begründet werden.

9. Angaben zur Kostenwirksamkeitsanalyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Einzelziele:

Bessere und vergleichbare Verbraucherpreisindizes.

Zielgruppen:

Die Nutzer von Preisindizes in den Mitgliedstaaten werden ebenso von besseren Daten profitieren wie das EWI und die Kommission bei ihren Entscheidungen in bezug auf die Währungsunion und andere makroökonomische Entwicklungen.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die Verordnung des Rates soll zu größerer Zuverlässigkeit und besserer internationaler Vergleichbarkeit der VPI der Mitgliedstaaten führen und die gemeinsame Nutzung von Expertenwissen und technischen Anwendungen zur Erstellung der VPI durch die Mitgliedstaaten ermöglichen.

Hauptsächlicher Unsicherheitsfaktor:

Die Verordnung des Rates bildet nur einen Rahmen, in dem viele technische Einzelheiten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten geregelt werden müssen.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Umsetzungsmaßnahmen sehen umfassende Kontrollen und die Entwicklung geeigneter Leistungsindikatoren mittels Fragebögen und Revisionen durch Eurostat vor (Kosten s.u.).

Die Verordnung des Rates sieht eine Überprüfung im November 1997 und eine weitere im November 1999 vor. Die Überprüfung von 1997 ist dem

Generalsekretariat der Kommission bereits übermittelt worden, damit sie dem Ministerrat vorgelegt werden kann.

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Einzelplans III des Gesamthaushaltsplans)

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel.

10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		<u>Dauer-Planstellen</u>	<u>Planstellen auf Zeit</u>	Personal der betr. GD oder Dienststelle	Heranziehung von zusätzlichem Personal	3 Jahre
Beamte oder Be-dienstete auf Zeit	A	3½		3½		
	B	2		2		
	C	1		1		
Sonstige Ressourcen (Sachverständige)		2		1		
Insgesamt		7½		7½		

Die jährlichen Kosten für vorhandenes Personal betragen:

Beamte (Besoldungsgruppen A1, A2, A4, A5) = 682.500 ECU x 3 Jahre = 2.047.500
 Sachverständige (A-1178) = 98.000 ECU x 3 Jahre = 294.000

Insgesamt = 2.341.500

10.2 Gesamtkosten für zusätzliches Personal

keine

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

(in ECU)		
Haushaltlinie	Betrag	Berechnungsweise
A - 7031 Arbeitsgruppen des Ausschusses für das Statistische Programm	96.000	4 Sitzungen zu 8.000 ECU für Ausgaben der Delegierten (x 3 Jahre)

Die Kosten für die Revisionen in zehn Mitgliedstaaten pro Jahr (3 Tage zu 120 ECU pro Tag + Fahrtkosten) werden auf 31.800 ECU geschätzt.

A-701

31.800 ECU x 3 Jahre = 95.400

**FOLGENABSCHÄTZUNG
DES VORSCHLAGS FÜR UNTERNEHMEN,
INSBESONDERE FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN**

Titel des Vorschlags:

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex

Der Vorschlag:

1. Weshalb ist unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips eine Gemeinschaftsgesetzgebung in diesem Bereich notwendig, und welches sind die wichtigsten Ziele?

Ziel der Verordnung des Rates ist es, das Arbeitsprogramm zur Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) in Übereinstimmung mit den Konvergenzkriterien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft voranzubringen. HVPI sind für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation vorgesehen. Sie werden insbesondere von der Europäischen Kommission und vom Europäischen Währungsinstitut zur Messung der Inflation im Hinblick auf die Konvergenz gemäß Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft herangezogen. Später sollen sie die Grundlage für den Verbraucherpreisindex der Währungsunion (VPI-EWU) bilden, der u.a. von der künftigen Europäischen Zentralbank zur Überwachung der Inflation in der Wirtschafts- und Währungsunion angewandt wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 bildet den Rahmen für Einzelverordnungen der Kommission, aufgrund derer die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, HVPI nach Konzepten, Methoden und Verfahren zu erstellen, die von der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“¹ vorgeschlagen und vom Ausschuß für das Statistische Programm nach dem Verfahren des Regelungsausschusses angenommen worden sind. Laut Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung des Rates sind Maßnahmen zur Anwendung dieser Verordnung erforderlich, um die Vergleichbarkeit der HVPI zu gewährleisten und ihre Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit zu erhalten und zu erhöhen. Bisher hat die Kommission drei Einzelverordnungen über spezifische Umsetzungsmaßnahmen zur Erstellung des HVPI angenommen. Die erste, die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung, regelt sechs technische Aspekte: den anfänglichen Erfassungsbereich, signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen, Elementaraggregate, Mindeststandards für Qualitätsanpassungen, Stichprobenbildung und Preise. Die zweite, die Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission, befaßt sich mit dem HVPI und seinen Teilindizes, die an Eurostat übermittelt und von Eurostat verbreitet werden. Die dritte, die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission, legt Mindeststandards für die Qualität der Gewichte zum Aufbau des HVPI fest.

¹ Sachverständigengruppe.

Am 7. März 1997 veröffentlichte Eurostat den ersten Satz harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) gemäß Artikel 5 Absatz 1 b) der Verordnung des Rates Nr. 2494/95. Die HVPI bilden die beste statistische Grundlage für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation. In bezug auf die Harmonisierung der Methoden wurden bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Es muß aber noch einiges getan werden, um die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes weiter voranzubringen.

Laut Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 der Kommission beruht der HVPI auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Bisher fehlt aber noch eine harmonisierte Definition des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des HVPI. Sie enthält der vorliegende Entwurf einer Verordnung. Danach sollen in den Erfassungsbereich für die Berechnung der HVPI-Gewichte die Konsumausgaben aller privaten Haushalte eingehen, die im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats getätigt werden. Dazu gehören vor allem auch die Ausgaben von ausländischen Besuchern („Inlandskonzept“) und von Personen, die in einer Institution leben. Alle privaten Haushalte sind zu berücksichtigen, unabhängig davon, in welcher Region sie angesiedelt sind, und unabhängig von ihrer Einkommensposition. Geschäftsausgaben werden nicht erfaßt.

Eine harmonisierte Definition des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des HVPI ist notwendig, um Vergleichbarkeit zu erreichen und um Lücken oder Doppelzählungen bei der Aggregation der HVPI der Mitgliedstaaten zu vermeiden, wenn der Europäische Verbraucherpreisindex (EVPI) berechnet werden soll oder der Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU).

Folgende Gründe sprechen für das Inlandskonzept: Der HVPI soll ein Maß für das Preisstabilitätskriterium sein und eine Ausgangsbasis für den künftigen VPI-EWU bilden. Es geht darum, die Preisänderungen innerhalb des Territoriums der einzelnen Mitgliedstaaten zu messen und nicht die Preisänderungen, die bestimmte Haushalte, z.B. gebietsansässige Haushalte, betreffen. Innerhalb des Territoriums eines Mitgliedstaates werden auch die Preisänderungen ermittelt, die ausländische Besucher betreffen. Deshalb sollte zur Messung der Konvergenz das Inlandskonzept angewandt werden. Hinzu kommt, daß sich die Europäische Zentralbank (EZB) für die dritte Stufe der EWU auf den VPI-EWU konzentrieren muß. Ziel der EZB ist es, in der Euro-Region Preisstabilität zu sichern. Das erfordert eine einheitliche Definition der Euro-Region und der Region, auf die sich der VPI-EWU bezieht, und dem entspricht das Inlandskonzept.

Die Ausgaben von Personen, die in einem institutionellen Haushalt leben, sind aus folgenden Gründen einzubeziehen: Der Erfassungsbereich des HVPI ist definiert als diejenigen Waren und Dienstleistungen, die in den Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten sind. Da der Sektor private Haushalte auch Personen umfaßt, die in einer Institution leben, müssen deren Ausgaben auch in die Gewichte für den HVPI eingehen.

Auswirkungen auf die Unternehmen:

2. Wer ist von dem Vorschlag betroffen?

- *Welche Unternehmen?*

Verbraucherpreisindizes werden mit Hilfe von Preisen und Gewichten erstellt. Für die meisten Mitgliedstaaten bedeutet der Verordnungsentwurf eine Erweiterung der Erfassung

von Daten, die zur Berechnung der HVPI-Gewichte verwendet werden. Sie müssen z.B. Ausgaben von ausländischen Besuchern oder von Personen einbeziehen, die in einer Institution wie einem Altenheim leben. Nach dem Subsidiaritätsprinzip entscheiden die nationalen Statistischen Ämter, wie und wo die Daten erhoben werden. Zu einem großen Teil können die Daten aus vorhandenen Quellen, z.B. aus der Fremdenverkehrsstatistik, übernommen werden. Daten zu Personen, die in einer Institution leben, können bei privaten Organisationen ohne Erwerbszweck oder bei staatlichen Stellen erhoben werden.

- *Unternehmen welcher Größe? (Wie groß ist der Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen?)*

Die Größe des Unternehmens ist nur insofern relevant, als die Gewichte die Ausgaben aller Haushalte einschließlich der Personen, die in einer Institution wie einem Altenheim leben, richtig widerspiegeln sollen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip werden die Datenquellen von den nationalen Statistischen Ämtern ausgewählt.

- *Befinden sich diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten in der EU?*

Das geographische Gebiet ist nur insofern relevant, als die Gewichte die Konsumausgaben der privaten Haushalte im gesamten Wirtschaftsraum der Mitgliedstaaten richtig widerspiegeln sollen. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und Island sind einbezogen.

3. Was verlangt die vorgeschlagene Verordnung von den Unternehmen?

Die nationalen Statistischen Ämter entnehmen die notwendigen Daten zu den Ausgaben aller Haushalte im Wirtschaftsgebiet bereits vorhandenen Quellen, z.B. Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte, Fremdenverkehrsstatistiken und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. In einigen Fällen kann es notwendig sein, die bestehenden Erhebungen auszuweiten oder die Daten direkt bei privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, bei staatlichen Stellen oder Altenheimen zu erheben. Im allgemeinen erfolgt die Teilnahme an solchen Erhebungen auf freiwilliger Basis.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Vorschlag voraussichtlich haben?

- *Auf die Beschäftigung?*
- *Auf Investitionen und die Schaffung neuer Unternehmen?*
- *Auf die Wettbewerbsposition von Unternehmen?*

Eine indirekte Wirkung insofern, als die HVPI internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation ermöglichen und die statistische Grundlage für die Messung der Inflation im Hinblick auf die Konvergenz gemäß Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft liefern. In der dritten Stufe der WWU werden die HVPI verwendet, um den Verbraucherpreisindex der Währungsunion (VPI-EWU) zu erstellen, der als Indikator für die Währungspolitik der künftigen Europäischen Zentralbank herangezogen wird. Eine einheitliche stabile Währung ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der europäischen Integration und des wirtschaftlichen Fortschritts mit erheblichen Auswirkungen auf Beschäftigung, Investitionen und Wettbewerb.

5. Berücksichtigt der Vorschlag die spezifische Situation kleiner und mittlerer Unternehmen (z.B. durch geringere oder andere Anforderungen)?

Nach dem Subsidiaritätsprinzip werden die Datenquellen von den nationalen Statistischen Ämtern festgelegt. Die Statistischen Ämter erheben bereits ähnliche Daten zur Berechnung der nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI). Die HVPI basieren weitgehend auf diesen Daten. Trotzdem könnte die vorgeschlagene Verordnung in einigen Mitgliedstaaten eine neue Datenerhebung erforderlich machen. Zu einem großen Teil können die Daten aus vorhandenen Quellen, z.B. aus der Fremdenverkehrsstatistik, übernommen werden. Daten zu Personen, die in einer Institution leben, können bei privaten Organisationen ohne Erwerbszweck oder bei staatlichen Stellen erhoben werden. Im allgemeinen erfolgt die Teilnahme an solchen Erhebungen auf freiwilliger Basis.

Anhörung:

6. Institutionen, die angehört und aufgefordert wurden, sich zu dem Vorschlag zu äußern

Der Europäische Beratende Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES)², die GD II der Kommission, das Europäische Währungsinstitut und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten nehmen aktiv an den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“³ und ihrer Task Forces teil. Sie haben darauf hingewiesen, daß eine harmonisierte Definition des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des HVPI notwendig sei, um Vergleichbarkeit zu erreichen und um Lücken oder Doppelzählungen im Erfassungsbereich des Verbraucherpreisindex der Währungsunion (VPI-EWU) zu vermeiden, der ab Januar 1999 ermittelt werden soll. Deshalb befürworten sie die vorgeschlagene Verordnung.

**AUSWIRKUNGEN AUF DIE
EFTA-LÄNDER**

Titel: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex

Auswirkungen auf die EFTA-Länder

Die EFTA-Länder haben sich an den Diskussionen im Ausschuß für das Statistische Programm und in der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“ beteiligt. Sie kennen die Vorschläge für eine Verordnung, und bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurden ihre Auffassungen berücksichtigt. Sie beabsichtigen, harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI) in Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu erstellen.

² Eingesetzt durch Beschluß Nr. 91/116/EWG des Rates. Die Mitglieder des Ausschusses aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Soziales vertreten die Produzenten und Nutzer statistischer Information.

³ Sachverständigengruppe.

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex

KOM(98) 323 endg.; Ratsdok. 9371/98

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage abgesehen.

Begründung:

Die Verordnungen sind vom Rat am 20. Juli 1998 verabschiedet worden, vgl. Amtsblatt der EG Nr. L 214 vom 31. Juli 1998, S. 12 ff. und S. 23 f..

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.